

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 32	Ausgegeben in Lüdenscheid am 09.08.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

02.08.2017	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“.....750
03.08.2017	Stadt Lüdenscheid	Wahlbekanntmachung.....751
01.08.2017	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Hauptausschusses am 14.08.2017.....753

BEKANNTMACHUNG
der Stadt Meinerzhagen

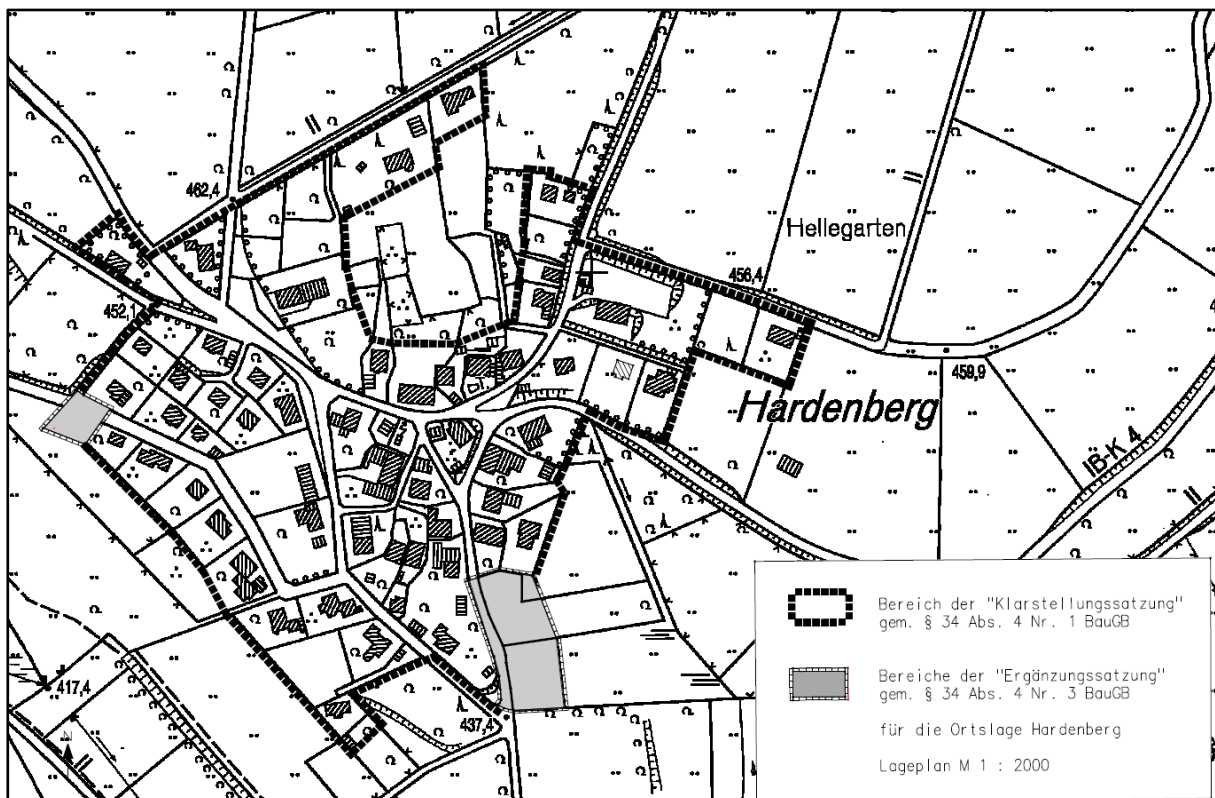
Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

hier: Öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 die Aufstellung einer Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von zwei Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) beschlossen.

Das Ziel der Aufstellung der Ergänzungssatzung ist es, einzelne am westlichen und südöstlichen Rande der Ortslage im Außenbereich liegende Teilflächen, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und so planungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen und auf diese Weise vereinfacht Baurechte zu schaffen. Im Zuge der Aufstellung der vorgenannten Ergänzungssatzung soll auch eine so genannte „Klarstellungssatzung“ für Hardenberg aufgestellt werden, um dadurch die Grenzen für den bestehenden „im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hardenberg“ deklaratorisch festzulegen.

Die Lage und Abgrenzung der Geltungsbereiche der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



In seiner Sitzung am 10.07.2017 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen beschlossen, den vorliegenden Entwurf der o.g. Satzung einschließlich der zugehörigen Entwurfsbegründung für die Dauer eines Monats entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) einschließlich Entwurfsbegründung vom 02.05.2017 mit Anlagen liegt in der Zeit vom

21.08.2017 – 22.09.2017 (einschließlich)

im Fachbereich 3, Fachdienst 3/61 „Stadtplanung“ der Stadt Meinerzhagen, Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, 1. OG, Zimmer 104/105 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter „Aktuelle Infos/News/Bekanntmachungen“ in Verbindung mit der auch dort veröffentlichten Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

Während der Auslegefrist können Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben oder per Email an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Meinerzhagen, den 02.08.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klose



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Lüdenscheid ist in 63 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Bergstadt-Gymnasium Lüdenscheid, Saarlandstraße 5, 58511 Lüdenscheid zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) **für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lüdenscheid, den 03.08.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

8. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 14.08.2017, 17:00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 20.02.2017
2. Verwendung der Fördermittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG);
Änderung der Einzelmaßnahmen für 2017 und 2018
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 20.02.2017
2. Vergabeangelegenheiten
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 01.08.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.